

Statut des Wirbelsäulenzentrums Ulm am Universitätsklinikum Ulm

Der Klinikumsvorstand hat in seiner Sitzung vom 29.04.2016 die Einrichtung des Wirbelsäulenzentrums Ulm als gemeinsamer Bereich im Sinne des § 11 der Satzung des Universitätsklinikums Ulm beschlossen und nachfolgendes Statut genehmigt:

§ 1

Rechtsform, Bezeichnung, Struktur

- (1) Das Wirbelsäulenzentrum ist entsprechend § 11 der Satzung des Universitätsklinikums ein von den Kliniken für Unfall-, Hand-, Plastische und Wiederherstellungschirurgie Neurochirurgie und Anästhesiologie, Sektion Schmerztherapie getragener gemeinsamer Bereich.
- (2) Im Wirbelsäulenzentrum arbeiten Kliniker und Wissenschaftler interdisziplinär auf dem Gebiet der Betreuung von Patienten mit Wirbelsäulenpathologien und der Erforschung der Erkrankungen der Wirbelsäule zusammen.

§ 2

Aufgaben

Aufgaben des Wirbelsäulenzentrums sind insbesondere:

1. gezielte Förderung der interdisziplinären Kompetenz,
2. Öffentlichkeitsarbeit,
3. Organisation von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und Tagungen,
4. Kooperation mit anderen Einrichtungen,
5. Förderung klinischer Studien auf dem Gebiet der Wirbelsäulenpathologieforschung,
6. Organisation der Forschung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirbelsäulenpathologieforschung,
7. Einwerbung von Drittmitteln.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Wirbelsäulenzentrums sind die in § 1 Abs. 1 dieses Statuts genannten Kliniken, Institute und Zentrale Einrichtungen. Weitere Kliniken, Institute, Sektionen, Zentrale Einrichtungen und Gemeinsame Bereiche des Universitätsklinikums können Mitglieder werden, wenn sie an der Versorgung der Patienten mit Wirbelsäulenpathologien beteiligt sind oder einen Schwerpunkt in der Wirbelsäulenpathologieforschung haben. Wenn diese Voraussetzungen zutreffen, können auch Einrichtungen der Universität dem Wirbelsäulenzentrum angehören.
- (2) Abteilungen und Einrichtungen der externen (z.B. akademischen) Krankenhäuser, sonstige Pflege-, Reha- und Hospizeinrichtungen oder niedergelassene Ärzte können, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind, kooptierte Mitglieder ohne Stimmrecht werden.

- (3) Auf dem Gebiet der ambulanten sowie stationären Rehabilitation wird eine strategische Kooperation mit externen Partnern verfolgt. Die Zusammenarbeit mit diesen kooptieren Mitgliedern wird im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung geregelt.
- (4) Die Mitgliedschaften nach Absatz 1 Satz 2 bzw. 3 sowie nach Absatz 2 und 3 ist beim Vorstand des Wirbelsäulenzentrums schriftlich zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt auf Wunsch des Mitglieds, welcher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist oder, wenn die in Absatz 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen entfallen. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, der dem betroffenen Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen ist, ausschließen.
- (6) Die Mitglieder nach Abs. 1 bis 3 werden in der Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich stattfindet, jeweils durch den Leiter oder einem von diesem Beauftragten vertreten.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben beizutragen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder (§ 1 Abs. 1) haben in der Mitgliederversammlung ein Vorschlags- und Stimmrecht. Diese wird nach Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.

§ 5

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Das Wirbelsäulenzentrum wird durch den geschäftsführenden Vorstand geleitet.
- (2) Dem Vorstand gehören kraft Amtes folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a. der Direktor der Klinik für Unfall-, Hand-, Plastische und Wiederherstellungschirurgie
 - b. der Direktor der Klinik für Neurochirurgie
 - c. der Leiter der Sektion Schmerztherapie.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, jeweils einen ständigen Vertreter zu benennen, der ihre Befugnisse im Vorstand wahrnimmt und an den Sitzungen teilnimmt.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand verfolgt die in § 2 festgelegten Ziele und Aufgaben des Wirbelsäulenzentrums und ist zuständig für alle Angelegenheiten des Wirbelsäulenzentrums, soweit dieses Statut oder die Satzung des Universitätsklinikums nichts anderes regelt.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand benennt aus dem Kreis der unter Absatz 2 genannten Mitglieder zwei Sprecher, die für die Dauer von fünf Jahren vorgeschlagen und vom Klinikumsvorstand bestellt wird. Den Sprechern obliegen insbesondere nachfolgende Aufgaben:
 1. Einberufung der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands unter Mitteilung der Tagesordnung,

2. Einberufung der Mitgliederversammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung,
 3. Einberufung und Leitung der interdisziplinären Wirbelsäulenkonferenz,
 4. Vollzug der Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sowie der Mitgliederversammlung,
 5. Bemühungen um Zuwendungen von Dritten.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand berät mindestens viermal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom geschäftsführenden Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Die Auflösung des Wirbelsäulenzentrums muss vom geschäftsführenden Vorstand einstimmig beschlossen und vom Klinikumsvorstand genehmigt werden.
- (8) Änderungen des Statuts des Wirbelsäulenzentrums bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Genehmigung durch den Klinikumsvorstand.

§ 6 Verwaltung

- (1) Das Universitätsklinikum ist zuständig für die rechtliche Vertretung des Wirbelsäulenzentrums, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen.
- (2) Die Kosten für den Betrieb des Wirbelsäulenzentrums werden zu gleichen Teilen durch die in § 5 Abs. 2 genannten Kliniken (Geschäftsführender Vorstand) getragen.

Dies umfasst Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Homepage, Veranstaltungen usw.), für Weiterbildungsmaßnahmen, für Patienten- und Zuweiserbefragungen, für die Zertifizierung vorgeschriebener Dokumentare und Infrastrukturkosten (z.B. Überwachungsaudit, Büromaterial, EDV, Sekretariat etc.).

- (3) Über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel entscheidet der Geschäftsführende Vorstand im Rahmen dieses Statuts. Ausgabenwirksame Entscheidungen sind vom Sprecher zu unterzeichnen.

§ 7 Schlussbestimmung

Dieses Statut tritt am Tag seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Änderungen des Statuts und die Auflösung des Zentrums bedürfen einer Entscheidung des Klinikumsvorstands.

gez.

Prof. Dr. Udo X. Kaisers
Leitender Ärztlicher Direktor

gez.

Dr. Joachim Stumpp
Kaufmännischer Direktor

Unterschriften der stimmberechtigten Mitglieder (§ 5 Abs.2)

gez.

Prof. Dr. Florian Gebhard
Ärztliche Direktor
Klinik für Unfall-, Hand-, Plastische
und Wiederherstellungschirurgie

gez.

Prof. Dr. Christian Rainer Wirtz
Ärztlicher Direktor
Klinik für Neurochirurgie

gez.

PD Dr. Peter Steffen
Leiter der Sektion Schmerztherapie
Klinik für Anästhesiologie